



Statuten Verein Dorf-Advent Hergiswil

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Dorf-Advent Hergiswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hergiswil NW.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation des Dorf-Advents in Hergiswil NW und anderer Anlässe, welche das Dorfleben bereichern, insbesondere andere Märkte sowie politisch und religiös unabhängige Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder können unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz aufgenommen werden:

- a) natürliche und juristische Personen;
- b) andere Vereinigungen, die über eine minimale Organisation verfügen.

Natürliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern gewählt werden, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich ans Präsidium zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Für natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen können verschiedene Beitragshöhen festgesetzt werden.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit der Auflösung des Vereins, sowie:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich ans Präsidium gesandt werden.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Grundsätze und Zwecke des Vereins handeln oder ihre Vereinspflichten nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und nach einmaliger erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und das Mitglied kann den Ausschlussentscheid bei der Generalversammlung anfechten.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende April statt.

Art. 11 Einberufung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Mitgliedern statt. Einem solchen Begehren ist innert zwei Monaten nachzukommen.

Anträge zu handen der Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 12 Aufgaben

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Ehrenmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Jahresberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2;
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- h) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder Vereinigungen haben eine Einervertretung zu bestimmen, welche sich mit Vollmacht auszuweisen hat.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden somit nicht berücksichtigt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern muss an der Generalversammlung eine Abstimmung geheim vorgenommen werden.

Jede schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Amtsdauer

Das Präsidium sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- d) Wahl von Kommissionen.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für unvorhergesehene dringende Arbeiten oder Neuanschaffungen ausserhalb des Budgets beträgt im Einzelfall maximal CHF 5'000.00.

Art. 18 Unterschrift

Alle Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Bei Zahlungen oder Verpflichtungen von über CHF 2'000.00 muss zwingend entweder der Präsident oder der Kassier zustimmen.

Art. 19 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit entschädigt werden.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt und muss in der Jahresrechnung und dem Budget ausgewiesen werden.

C. Die Kommissionen

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Kommissionen übertragen.

Er bestimmt deren Aufgaben und Kompetenz, welche aber nicht weitergehen dürfen, als die eigenen Kompetenzen des Vorstandes.

Art. 21 Berichterstattung

Die Kommissionen haben dem Vorstand regelmässig schriftlich Bericht zu erstatten; der Vorstand berichtet der Generalversammlung anlässlich des Jahresberichts.

D. Die Rechnungsrevision

Art. 22 Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Art. 23 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Detailkontrolle durch.

Sie haben über ihren Befund an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. Vereinsvermögen

Art. 24 Zusammensetzung

Das Vereinsvermögen bildet sich namentlich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Betriebsüberschüsse sind ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 Statutenänderung

Für eine Statutenrevision ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28 Auflösung

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Zuge einer Auflösung ist das Inventar zu liquidieren und das Archiv dem Gemeinderat von Hergiswil NW zu übergeben.

Das noch vorhandene Vermögen ist nach einer abschliessenden Rechnungsprüfung durch die Revisoren der Gemeinde Hergiswil NW zu übergeben. Der Gemeinderat hat es einem Konto der Gemeinderechnung zuzuführen, aus welchem Ausgaben zugunsten der Kulturförderung bestritten werden.

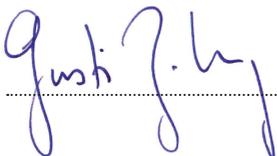
Irgendeine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der GV vom 30.4.2015 geändert und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1.1.2013.

Hergiswil NW, den 30.4.2015

Der Präsident:



.....

Die Sekretärin:



.....